NATURA-2000-Prüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 /EWG des Rates vom 21.5.1992 für das FFH-Gebiet „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ zum Bebauungsplan "Gutshaus und Gutspark Herzfelde" im Ortsteil Herzfelde der Stadt Templin, Landkreis Uckermark, Land Brandenburg

Stand 01.04.2026

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag von
ANH Hausbesitz GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Englische Strasse 21, 10587 Berlin

Inhalt:

1. Veranlassung und Aufgabenstellung 4
2. Rechtsgrundlagen 6
2.1 Anlass und Ziel der FFH-Verträglichkeitsprüfung 6
2.2 Verfahrensweise und Methodik der FFH-Prüfung 7
3. Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren 9
3.1 Baufeldfreimachung (W1) 11
3.2 Bodenverdichtung, -umlagerung und -durchmischung (W2, W3) 11
3.3 Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (W4) 11
3.4 Anlagebedingte Bodenversiegelung (W5) 12
3.5 Anlagebedingte Lichtemissionen (W6) 12
3.6 Visuelle Wirkung (W7) 12
3.8 Einzäunung (W8) 13
3.9 Geräusche und stoffliche Emissionen (W9) 13
3.10 Stoffliche Emissionen (W10) 13
3.11 Licht (W11) 13
3.12 Gewässerverschmutzung (W 12) 14
3.13 Grundstückspflege durch Mahd und Gehölzrückschnitt (W13) 14
3.14 Zusammenfassung der Wirkfaktoren 14
4. FFH-Gebiet DE 2747-303 „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ 16
4.1 Gebietsbeschreibung 16
4.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL 17
4.3 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL 18
4.4 Schutz- und Erhaltungsziele 19
4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch umwelterhebliche Vorhabenwirkungen 19
4.5.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 19
4.6 Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL 20
4.6.1 Biber 20
4.6.2 Fischotter 20
4.6.3 Kammmolch 21
4.6.4 Rotbauchunke 21
4.6.5 Bitterling 22
4.6.6 Große Moosjungfer 22
4.6.7 Schmale Windelschnecke 24
4.6.8 Bauchige Windelschnecke 24

4.7 Ergebnis der Vorprüfung 25
4.7.1 Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL 25
4.7.2 Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL 25
4.7.3 Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele 25

NATURA-2000-Prüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 /EWG des Rates vom 21.5.1992 für das FFH-Gebiet „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ zum Bebauungsplan "Gutshaus und Gutspark Herzfelde" im Ortsteil Herzfelde der Stadt Templin, Landkreis Uckermark, Land Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Für die Entwicklung des Gutshauses und Gutsparks Herzfelde zu einem Unterbringungsbetrieb ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Abb. 1). Nördlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet DE 2747-303 „Kuhzer See/Jakobshagen“ (Abb. 2). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch geringe Teile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ überlagert. Für das den Bebauungsplan überlagernde EU-Vogelschutzgebiet DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ wird eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung der Stufe 2 (=Vollprüfung) durchgeführt, die in einem gesonderten Dokument vorgelegt wird. Das außerhalb des Geltungsbereiches befindliche FFH-Gebiet erfährt eine NATURA-2000-Vorprüfung, die hier vorgelegt wird.

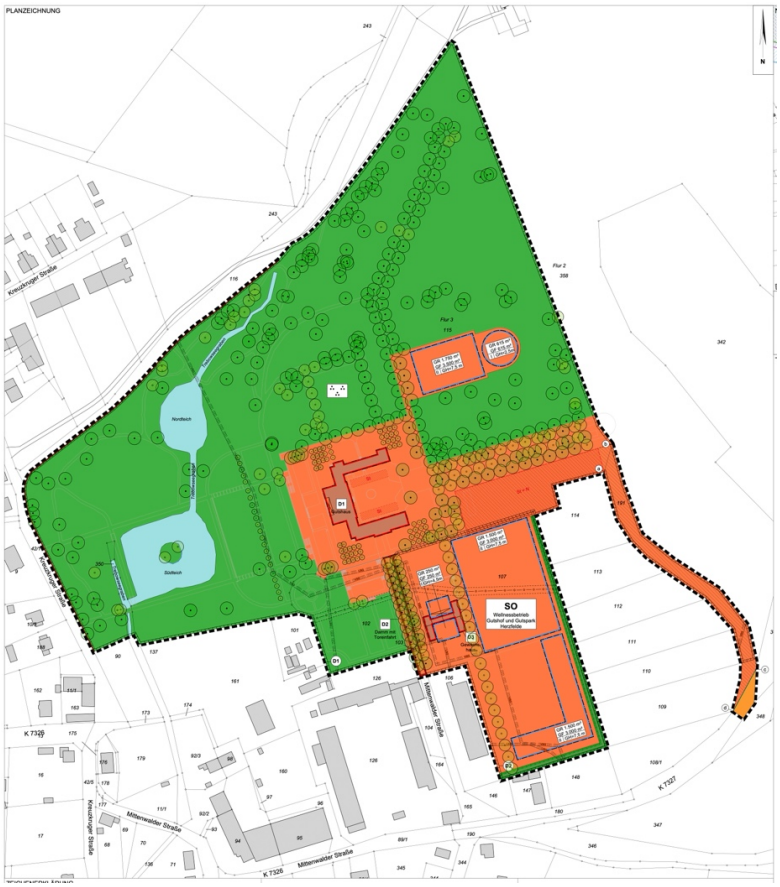

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

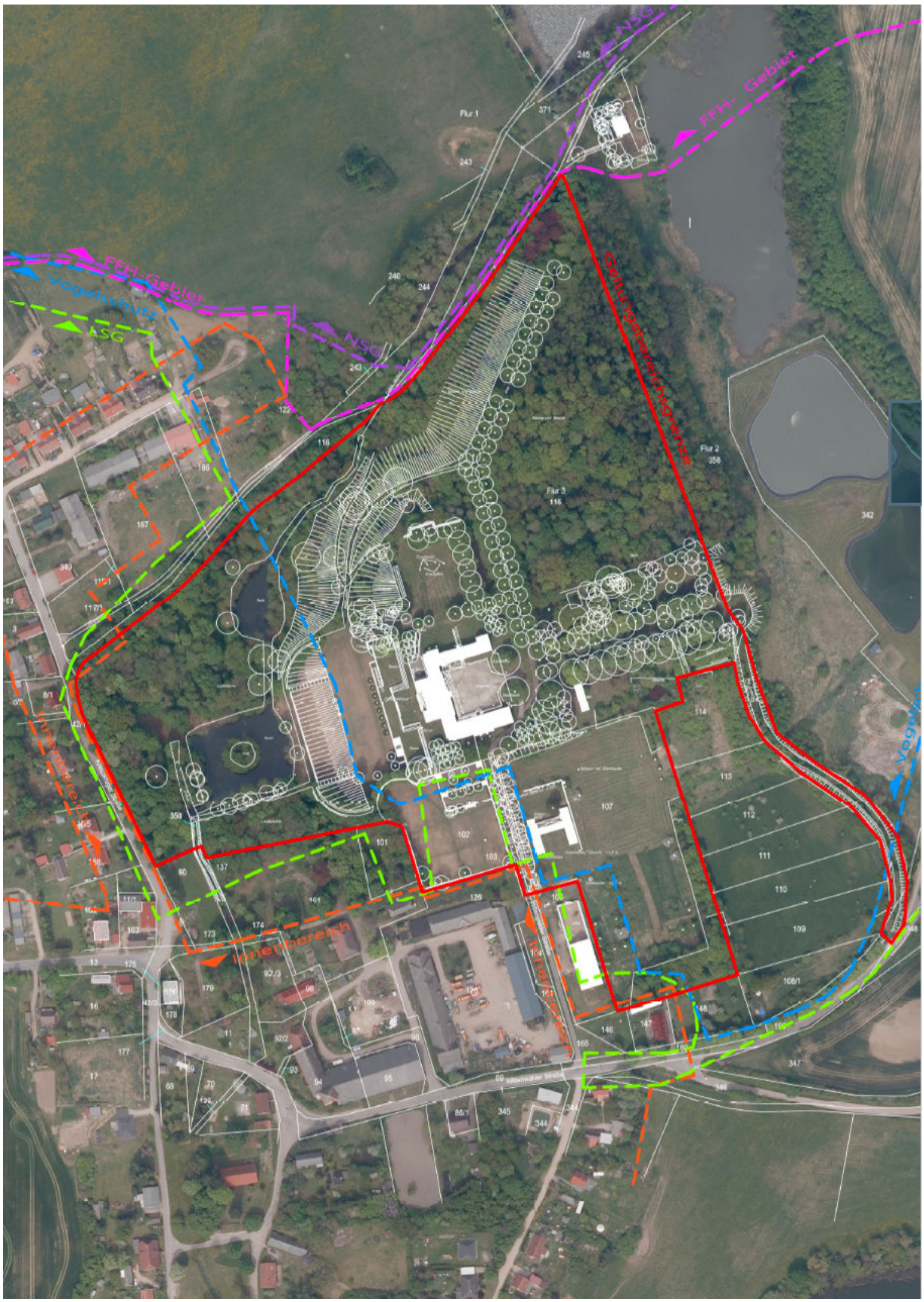

Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches (rote Linie), des EU-Vogelschutzgebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ (blaue Linie) und des nördlich gelegenen FFH-Gebietes „Kuhzer See/Jakobshagen“ (magentafarbene Linie)

2. Rechtsgrundlagen

Durch die Änderung des BNatSchG vom 30.4.1998 und durch das BNatSchG-NeuregG vom 25.3.2002 wurden

- die Richtlinie79/409 EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutzrichtlinie VSchRL), und
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie, FFH-RL),

in nationales Recht umgesetzt. Das Verfahren nach den §§ 34, 35 BNatSchG umfasst bis zu drei Prüfphasen, die NATURA-2000-Vorprüfung, die NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung und die NATURA-2000-Ausnahmeprüfung. Nach § 34 BNatSchG ist damit die Feststellung der NATURA-2000-Verträglichkeit des Vorhabens eine Voraussetzung für dessen Zulassung.

2.1 Anlass und Ziel der FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der NATURA-2000-Vorprüfung gilt das Hauptaugenmerk (entsprechend Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12. BNatSchG) zunächst dem betroffenen NATURA 2000-Gebiet überhaupt. Im Weiteren ist die Empfindlichkeit der im Gebiet entsprechend den Erhaltungszielen zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitate bezüglich der relevanten Wirkfaktoren des Projektes zu berücksichtigen. Eine solche Prüfung gilt nicht nur für Pläne und Projekte innerhalb des Schutzgebietes, sondern auch für solche, deren Auswirkungen von außen in das Gebiet hineinwirken könnten. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Bekanntmachung der Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 28.9.2021 C (2021) 6913 final berücksichtigt. Berücksichtigt wird ebenfalls die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl. /19, [Nr. 43], S.1149)

Der aktuelle wissenschaftlicher Kenntnisstand zum möglichen Einfluss von Unterbringungsbetrieben wird in den kommenden Kapiteln ausführlich dargestellt.

Tab. 1: Bezeichnung des NATURA-2000-Gebietes und nächste Entfernung

Kennziffer	Kurzbezeichnung	Entfernung
DE 2747-303	Kuhzer See-Klaushagen	5 m

Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht offensichtlich auszuschließen, weil eine Überlagerung von Planungsraum und Schutzgebiet vorliegt, dann ist die NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) durchzuführen.

Die erforderlichen Angaben für die NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen auf Grundlage

- der gebietsbezogene Standard-Datenbogen für das Gebiet,
- gebietsspezifische Erhaltungsziele (die in der Ausweisung besonderer Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie oder in der Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets (BSG) nach der Vogelschutzrichtlinie oder im Bewirtschaftungsplan für das Gebiet oder in einer gesonderten Rechtsvorschrift festgelegt sind),
- Bewirtschaftungspläne für das Gebiet (die z. B. das Gebiet betreffende Belastungen oder Bedrohungen feststellen),
- bestehende Erhebungen und Überwachungsdaten in Bezug auf relevante Arten und Lebensraumtypen, ihre Verteilung innerhalb des Gebiets und um das Gebiet herum, ihren Erhaltungszustand, die Belastungen und Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind,
- aktuelle und historische Karten,
- Flächennutzungsplan und sonstige einschlägige Pläne,
- vorhandene Vermessungsunterlagen über das Gebiet,
- vorhandene hydrogeologische Daten,
- vorhandene Daten über relevante Stoffe (z. B. Stickstoffeintrag, Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers),
- Umweltverträglichkeitsprüfungen für ähnliche Projekte oder Pläne,
- relevante Berichte über den Umweltzustand,
- Karten und geografische Informationssysteme,
- Unterlagen zur Vorgeschichte des Gebiets usw.

soweit diese vorliegen und für die Einschätzung relevant sind.

2.2 Verfahrensweise und Methodik der FFH-Prüfung

Angelehnt an die Hinweise zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) und die „*Bekanntmachung der Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 28.9.2021 C(2021) 6913 final*“ (Stand 28.9.2021) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:

- Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren,
- Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes und seiner Erhaltungsziele,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben,
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte,
- Fazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für die FFH-Gebiete.

Entscheidend für die NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung sind folgende Ausführungen der Bekanntmachung der Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 28.09.2021. Darin wird ausgeführt (S. 122, vorletzter Absatz):

„Hingegen werden im Falle von Plänen und Projekten, die nach der FFH-Richtlinie geprüft werden, Abschwächungsmaßnahmen zur Vermeidung, Prävention oder Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen des Gebiets als solches im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 in Erwägung gezogen, während Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich der verbleibenden Auswirkungen nur als letztes Mittel nach dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 angewendet werden. Dieser Fall würde dann eintreten, wenn trotz negativer Schlussfolgerungen in der Verträglichkeitsprüfung beschlossen würde, den Plan oder das Projekt weiterzuverfolgen. In diesem Fall müsste zunächst nachgewiesen werden, dass es keine Alternativlösungen gibt, mit denen eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten als solches vermieden werden könnte, und dass der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

3. Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrelevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht sind.

Im Folgenden werden Projektmerkmale bzw. Wirkfaktoren von Unterbringungsbetrieben beschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Bei den potenziellen Projektauswirkungen können baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden werden.

Die baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen durch die Baufeldfreimachung durch Abschieben des Oberbodens und mögliche Rodungen. Auch können Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge erfolgen. Bodenumlagerung und -durchmischung treten häufig bei der Verlegung von Versorgungsleitungen auf. Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten.

Anlagebedingt ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 1,5 ha innerhalb des Geltungsbereiches ergeben. Das FFH-Gebiet ist davon nicht betroffen. Diese Neuversieglung entsteht durch die geplanten Gebäude und die Erschließungsflächen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ergeben sich aus der Nutzungsintensivierung innerhalb des Geltungsbereiches. Geplant sind 40 Doppel-Zimmer im Haupthaus, 20 kleine Cottages, 4 große Cottages und 60 Scheunenzimmer. Bei einer Belegung von 1,9 Personen je Einheit und einer Auslastung von 66% im Jahresschnitt ist mit 56.756 Übernachtungsgäste im Jahr zu rechnen. Diese werden sich sicher auf die wärmeren Monate April bis Oktober sowie evtl. Weihnachten/Silvester verteilen.

Die folgende Tabelle 2 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab. 2: Wirkfaktoren eines Unterbringungsbetriebs

	Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	**W 1: Baufeldfreimachung** • Abschieben des Oberbodens • Rodungen
	W 2: Bodenverdichtung • Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge
	W 3: Bodenumlagerung und -durchmischung • Verlegung von Versorgungsleitungen
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen • Baustellenverkehr und Bauarbeiten
Anlagebedingte Wirkfaktoren	**W 5: Bodenversiegelung** • Nicht mehr als 15.000 m^2
	W 6: Lichtemissionen ● Nächtliche Beleuchtung der Zuwegungen und des Parks
	W 7: Visuelle Wirkung ● Optische Wirkung von Gebäuden (Silhouetten-Effekt)
	W 8: Einzäunung ● Möglicher Flächenentzug ● Zerschneidung / Barrierewirkung
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	**W 9: Geräusche** ● durch Fahrzeugbewegungen und lärmende Besucher sowohl tagsüber als auch nachts
	W 10: Stoffliche Emissionen ● durch Besucher- und Lieferverkehr ● durch Heizungsanlage
	W 11: Licht ● durch Fahrzeugbewegungen von Besuchern und Lieferverkehr in der Dunkelheit und Beleuchtung
	W 12: Gewässerverschmutzung
	W 13: Grundstückspflege und Instandhaltung

3.1 Baufeldfreimachung (W1)

Der Planungsraum umfasst sowohl Offenlandbereiche als auch mit Vegetation bestandene Bereiche. Im Rahmen der Zuwegungsplanung sind Rodungen in geringem Umfang erforderlich. Ergänzend kann der Schnitt eines temporären Lichtraumprofils erforderlich werden. Die Reichweite dieses Wirkfaktors erstreckt sich ausschließlich auf die Rodungsbereiche. Das FFH-Gebiet ist von diesen Rodungen nicht betroffen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W1

Keine

3.2 Bodenverdichtung, -umlagerung und -durchmischung (W2, W3)

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie baulichen Erfordernissen (z. B. Verlegung von Versorgungsleitungen) kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Im Rahmen der Errichtung der zusätzlichen Gebäude sind keine reliefverändernden Maßnahmen vorgesehen, so dass eine Bodenumlagerung und Bodendurchmischung ausgeschlossen werden können. Der Umfang der Bodenverdichtung beschränkt sich ausschließlich auf Flächen, die später als Verkehrsflächen (Zuwegung und Parkplatz) genutzt werden. Aufgrund der vorgesehenen Abstände zu den vorhandenen Gewässern kann es selbst bei Starkregenereignissen nicht zu einem Sedimenteintrag kommen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W2, W3

keine

3.3 Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (W4)

Die Bauarbeiten, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen zur Umsetzung des Vorhabens können zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Es sind kurzzeitige akustische Störreize anzunehmen, die eine Reichweite von maximal 300 m besitzen. Stoffliche Immissionen in Form von stofflichen Einträgen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Das FFH-Gebiet ist von Wirkungen nicht betroffen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W4

keine

3.4 Anlagebedingte Bodenversiegelung (W5)

Im Zuge der Errichtung von Gebäuden und Verkehrswegen kommt es zu einer Versiegelung von weniger als 15.000m^2. Waldbereiche und nicht genutzte Flächen bleiben in der aktuellen Nutzung erhalten. Das FFH-Gebiet ist von Wirkungen nicht betroffen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W5

keine

3.5 Anlagebedingte Lichtemissionen (W6)

Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht ist eine nächtliche Beleuchtung von Fahr- und Gehwegen erforderlich. Diese beschränkt sich jedoch ausschließlich auf diese Flächen. Eine nächtliche Beleuchtung der Gebäude ist aufgrund des Schutzes von Fledermäusen nicht vorgesehen. Das FFH-Gebiet ist von Wirkungen nicht betroffen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W6

Keine

3.6 Visuelle Wirkung (W7)

Von den neu zu errichtenden Gebäuden könnte eine visuelle Wirkung ausgehen, wenn diese deutlich über den bestehenden Baumbestand hinausragen oder in Kuppenlage errichtet würden. Dies ist hier aber nicht der Fall. Vielmehr werden die Gebäude so in die Landschaft eingepasst, dass keine Silhouetten-Wirkung entsteht. Das FFH-Gebiet ist von Wirkungen nicht betroffen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W7

Keine

3.8 Einzäunung (W8)

Eine ergänzende Einzäunung des Planungsraumes ist nicht vorgesehen. Die bestehenden Mauern um den Gutspark bleiben jedoch erhalten. Sollten Zäune errichtet werden müssen, so sind diese so zu gestalten, dass es nicht zu einer Barrierewirkung kommt. Das FFH-Gebiet ist von Wirkungen nicht betroffen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W8

kein

3.9 Geräusche und stoffliche Emissionen (W9)

Während des Betriebes wird es durch Fahrzeugbewegungen und lärmende Besucher zu Schallemissionen sowohl tagsüber als auch nachts kommen. Diese sind abhängig von den Aktivitäten der Besucher sowie der Zahl der Fahrzeugbewegungen. Das FFH-Gebiet ist von Wirkungen nicht betroffen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W9

keine

3.10 Stoffliche Emissionen (W10)

Durch den Besucher- und Lieferverkehr wird es zu stofflichen Emissionen kommen. Aufgrund der Nutzung von immer mehr Fahrzeugen mit Elektroantrieb werden sich diese in Zukunft deutlich reduzieren. Die Heizungsanlage für die Gebäude entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und sind damit bereits minimiert. Das FFH-Gebiet ist von Wirkungen nicht betroffen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W10

Keine

3.11 Licht (W11)

Durch Fahrzeugbewegungen von Besuchern und Lieferverkehr in der Dunkelheit kommt es zu Lichtemissionen. Auch die aus Verkehrssicherungsgründen notwendige Beleuchtung der Fußwege führt zu Lichtemissionen, die jedoch nicht bis zum FFH-Gebiet reichen.

Schadenbegrenzende Maßnahme W11

keine

3.12 Gewässerverschmutzung (W 12)

Bei einem sehr hohen Besucherdruck könnte es durch Mülleintrag zu einer Gewässerverschmutzung kommen. Da die vorhandenen Stillgewässer und auch Fließgewässer einen Nahrungsraum für Zielarten FFH-Gebiete sein können, muss der Gewässerverschmutzung entgegengewirkt werden.

Schadenbegrenzende Maßnahme W12

Zielgerichtete Besucherlenkung oder didaktische Maßnahmen sowie eine ausreichende Zahl an waschbärensicheren Müllbehältnissen

3.13 Grundstückspflege durch Mahd und Gehölzrückschnitt (W13)

Aufgrund der naturnahen Ausprägung des Geltungsbereiches sowie der günstigen Wasserversorgung ist eine regelmäßige Grundstückspflege durch Mahd und Gehölzrückschnitt erforderlich, von der das FFH-Gebiet jedoch nicht betroffen ist.

Schadenbegrenzende Maßnahme W13

keine

3.14 Zusammenfassung der Wirkfaktoren

Auf der Grundlage der prognostizierten Wirkfaktoren und deren Wirksamkeit, Dauer und Reichweite/Fernwirkung sowie unter Anwendung des Vorsorgeprinzips ist es für das FFH-Gebiet nicht erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen für einige Wirkfaktoren anzuwenden bzw. durchzuführen, die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Tabelle 3 fasst die oben dargestellten Wirkfaktoren, deren Wirksamkeit, Dauer und Reichweite bzw. Fernwirkung zusammen.

Tab. 3: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maßnahme erforderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	**W 1: Baufeldfreimachung** • Abschieben des Oberbodens • Rodungen	Ja	Sehr kurzzeitig	Am Ort der Baufeldfreimachung	Nein
	W 2: Bodenverdichtung • Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge	Nein	keine	keine	Nein
	W 3: Bodenumlagerung und -durchmischung • Verlegung von Versorgungsleitungen	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Verdichtung <10 m	Nein
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen • Baustellenverkehr und Bauarbeiten	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	**W 5: Bodenversiegelung** • Nicht mehr als 15.000 m²	Ja	dauerhaft	Am Ort der Versiegelung	Nein
	W 6: Lichtemission • Nächtliche Beleuchtung der Zuwegungen und des Parks	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versieglung <10 m	Nein
	W 7: Visuelle Wirkung ● Optische Wirkung von Gebäuden (Silhouetten-Effekt)	Nein	keine	keine	Nein
	W 8: Einzäunung ● Möglicher Flächenentzug ● Zerschneidung / Barrierewirkung	Ja	Dauerhaft	Umfang des Planungsraumes	Nein
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	**W 9: Geräusche** ● durch Fahrzeugbewegungen und lärmende Besucher sowohl tagsüber als auch nachts	Ja	Dauerhaft	Max. 100 m um die Quelle	Nein
	W 10: Stoffliche Emissionen ● durch Besucher- und Lieferverkehr ● durch Heizungsanlage	Nein	keine	keine	Nein
	W 11: Licht ● durch Fahrzeugbewegungen von Besuchern und Lieferverkehr in der Dunkelheit und Beleuchtung	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versieglung <10 m	Nein
	W 12: Gewässerverschmutzung	Ja	Dauerhaft	An den Gewässern	Nein
	W 13: Grundstückspflege und Instandhaltung	Ja	Dauerhaft	Geltungsbereich	Nein

4. FFH-Gebiet DE 2747-303 „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“

Die gebietsbezogenen Angaben sind dem Standard-Datenbogen entnommen (letzte Aktualisierung 07/2012). Ergänzend dazu wurden der Managementplan für das FFH-Gebiet mit seinem Grundlagenteil sowie dem Maßnahmenteil für diese Analyse ausgewertet:

4.1 Gebietsbeschreibung

Größe gesamt: 1.639,40 ha

Naturschutzfachliche Bedeutung für das gesamte Schutz-Gebiet:
„Sehr hoher Anteil an Lebensraumtypen und Vorkommen von Arten der Anh. I u. II der FFH RL, repräsentativer Ausschnitt einer vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Endmoränenlandschaft, Schwerpunktgebiet der Rotbauchunke.“ (Quelle: SDB 05/2015)

Kurzcharakteristik für das gesamte FFH-Gebiet
„Hoch eutrophe, eutrophe und mesotrophe Seen, zahlreich Kleingewässer als Verbreitungsschwerpunkt der Unke, Wirtschaftsgrünland, Niedermoore, Moor- und Bruchwälder, Orchideenbuchenwald auf dem Werder am Kuhzer See“ (Quelle: 07/2012)

Gebietsbeschreibung
„Das FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen liegt im Landkreis Uckermark im Norden von Brandenburg. Das Gebiet hat eine Fläche von 1.639,4 ha und erstreckt sich zwischen den Waldgebieten Jungfernheide und Warthesche Heide im Westen und der B109 zwischen Haßleben und Mittenwalde im Osten (vgl. Abb. 2).

Das Gebiet wird im Wesentlichen durch großflächige Ackerlandschaften und Gewässerkomplexe aus nähr-stoffarmen und nährstoffreichen Seen charakterisiert. Es ist gegliedert in den westlichen Teil (zwischen der Jungfernheide im Westen und der L217 zwischen Klaushagen und Jakobshagen im Osten), den mittleren Teil (zwischen der L217 bei Jakobshagen im Westen und der K7327 bei Herzfelde im Osten) und den östlichen Teil (zwischen der K7327 bei Herzfelde im Westen, Mittenwalde im Süden und Haßleben im Nordosten). Der westliche Teil wird von den großflächigen, zusammenhängenden Ackerlandschaften westlich von Klaushagen bzw. Jakobshagen geprägt, die von zahlreichen Kleingewässern, dem mit Wald be-stockten Krummen Fennbruch und nicht zuletzt dem Jakobshagener Beetgraben und seine Niederung strukturiert werden. Der mittlere Teil wird vor allem von dem Großen Trebowsee mit einer Fläche von ca. 128 h eingenommen. Die weitläufigen Ackerlandschaften nordwestlich von Herzfelde und die hier großflächig etablierten Grünlandflächen werden von dem Lychener Gewässer mit seinen Niederungen wie dem Rodeländer Bruch, dem Kleinen Trebowsee, dem Großen und Kleinen Mäuschensee und zahlreichen Kleingewässern und Gehölzstrukturen sowie kleineren Waldarealen gegliedert. Der östliche Teil des Gebietes wird von dem Kuhzer See mit einer Größe von

ca. 219 ha dominiert. Nordwestlich und südlich des Sees sind einmal mehr großflächige Ackerlandschaften verbreitet, die wiederum von zahlreichen Kleingewässern und Gehölzstrukturen unterteilt werden. Die Landschaftsausstattung wird hier von größeren Mooren und Waldbereichen ergänzt.

Das FFH-Gebiet befindet sich überwiegend mit seinem westlichen und mittleren Gebietsteil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Norduckermärkische Seenlandschaft und des EU-Vogelschutzgebietes Uckermärkische Seenlandschaft. Das gesamte FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet“ (zitiert aus: Managementplan für das FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen, Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Potsdam, 2021)

4.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 4: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“

Code FFH	Lebensraum	Erhaltungszustand
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	C
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	B

Code FFH	Lebensraum	Erhaltungszu-stand
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	C
9190	Alte bodensaure Eichen-wälder auf Sandebenen mit Quercus robur	C
91D1	Birken-Moorwald	C
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Al-nion incanae, Salicion albae)	C

4.3 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL

Im FFH-Gebiet „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ kommen laut Managementplan folgende Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor (Tab. 5).

Tab. 5: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszu-stand
Biber	*Castor fiber*	-
Fischotter	*Lutra lutra*	C
Kammmolch	*Triturus cristatus*	C
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	C
Bitterling	Rhodeus sericeus amarus	C
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	A
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	B
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	A

4.4 Schutz- und Erhaltungsziele

Prinzipiell sind als Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten der Schutz und die Entwicklung der Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie anzusehen. Entsprechend der siebenundzwanzigsten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (27. Erhaltungszielverordnung - 27. ErhZV) *) vom 19. Juni 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 44]) wurden folgende Erhaltungsziele in § 2 festgelegt:

(1) Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nach § 1 ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus dem in Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Anlage 2 wird für die in Anlage 1 aufgeführten Flächen außerhalb des in Absatz 2 benannten Naturschutzgebietes „Kuhzer See-Klaushagen“ die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben.

(2) Soweit das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nach § 1 flächengleich mit dem in Anlage 1 aufgeführten Naturschutzgebiet „Kuhzer See-Klaushagen“ ist, ergeben sich gemäß § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erhaltungsziele aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet.

4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch umwelterhebliche Vorhabenwirkungen

Im Folgenden werden vom Vorhaben möglicherweise ausgehende Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes in Art und Umfang beschrieben und deren Erheblichkeit prognostiziert.

4.5.1 Wirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und vor allem außerhalb der Eingriffsbereiche. Somit kann festgestellt werden, dass die baubedingten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte, Lärmemissionen, Verkehrs- und baubedingten Staub- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen sowie optische Störreize, und die betriebsbedingten Wirkfaktoren Lärmemissionen sowie visuelle Störreize als nicht wirksam auf die hier zu betrachtenden Belange des Erhalts der Lebensraumtypen angesehen und deshalb nicht weiter betrachtet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

4.6 Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL

Der Fokus der Prognose möglicher Beeinträchtigungen liegt deshalb im Folgenden auf den nachgewiesenen FFH-Anhang II-Arten.

4.6.1 Biber

Der Biber bevorzugt langsam fließende oder stehende Gewässer wie Flüsse, Bäche, Seen und Altarme mit ausreichender Wassertiefe. Entscheidend ist ein möglichst konstanter Wasserstand, der den Zugang zu Nahrung und den Schutz vor Feinden gewährleistet. Uferbereiche sollten reich an Gehölzen wie Weiden, Pappeln und Erlen sein, da diese sowohl als Nahrungsquelle als auch als Baumaterial für Dämme und Burgen dienen. Der Biber gestaltet seinen Lebensraum aktiv, indem er Dämme baut und so Wasserflächen erweitert. Dadurch entstehen strukturreiche Feuchtgebiete mit hoher ökologischer Vielfalt. Wichtig sind zudem störungsarme Bereiche mit geringer menschlicher Aktivität. Insgesamt bevorzugt der Biber naturnahe Gewässerlandschaften mit ausreichender Vegetation, stabilem Wasserhaushalt und Möglichkeiten zur Anlage von Bauten, die Schutz und Fortpflanzung sichern.

NATUR+TEXT *(2024, S. 46): Gutshaus und Gutspark Herzfelde, Faunistisches und floristisches Gutachten Artengruppen: Fledermäuse · Vögel · Reptilien · Insekten · Biotope, Unveröffentlichtes Gutachten, Rangsdorf, 111. S.)* führen zum Vorkommen des Bibers im Zusammenhang mit der Bewertung von Fledermausquartieren aus: „*Einige ehemals festgestellte Bäume mit Quartierpotential sind aber auch im Zuge von Baumfällungen abhandengekommen oder wurden durch die Fraßtätigkeit des Bibers im Gutspark gefällt.*“ Der Biber nutzt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes somit ausschließlich als Nahrungshabtat. Burgen oder Höhlen des Bibers sind nicht vorhanden. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Fläche des FFH-Gebietes „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nicht überplant oder anderweitig nutzt und auch keine Grenzziehung durch einen Zaun erfolgt, ist der Lebensraum des Bibers nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Bibers innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

4.6.2 Fischotter

Der Fischotter bevorzugt werden naturnahe Flüsse, Bäche, Seen und Feuchtgebiete mit klarem, fischreichem Wasser. Entscheidend ist eine gute Gewässergüte, da Verschmutzung die Nahrungsgrundlage erheblich beeinträchtigt. Ebenso wichtig sind strukturreiche Ufer mit dichter Vegetation, Totholz, Wurzeln und Röhrichten, die dem Fischotter Deckung und Ruheplätze bieten. Für die Anlage seiner Ruhe- und Wurfplätze nutzt er geschützte Verstecke wie unterspülte Ufer, Wurzelhöhlen oder dichte Ufergehölze. Der Fischotter reagiert empfindlich auf Störungen, weshalb ruhige, wenig besiedelte Landschaften bevorzugt werden. Gleichzeitig be-

nötigt er große, zusammenhängende Gewässersysteme, da sein Aktionsraum mehrere Kilometer umfassen kann. Insgesamt ist der Fischotter auf intakte, vernetzte und störungsarme Gewässerlandschaften angewiesen, die ausreichend Nahrung und sichere Rückzugsorte bieten.

Da Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche des FFH-Gebietes „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nicht überplant oder anderweitig genutzt werden, ist der Lebensraum des Fischotters nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Fischotters innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

4.6.3 Kammmolch

Der Kammmolch stellt komplexe und jahreszeitlich wechselnde Anforderungen an seinen Lebensraum. Während der Fortpflanzungszeit bevorzugt er sonnige, fischfreie Stillgewässer wie Tümpel, Teiche oder Altarme mit reicher Unterwasservegetation. Diese dient sowohl als Eiablageplatz als auch als Schutz für Larven. Wichtig sind zudem flache Uferzonen, die sich schnell erwärmen und eine hohe Produktivität fördern.

Außerhalb der Wasserphase nutzt der Kammmolch strukturreiche Landlebensräume in Gewässernähe. Dazu zählen Feuchtwiesen, Hecken, Wälder und Brachen mit lockeren Böden, in denen er Verstecke findet. Totholz, Steinhaufen und dichte Vegetation bieten Schutz vor Austrocknung und Fressfeinden. Entscheidend ist die enge Vernetzung von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen innerhalb kurzer Distanzen. Zudem reagiert die Art empfindlich auf Gewässerverschmutzung und Habitatverlust. Insgesamt ist der Kammmolch auf kleinräumig vielfältige, extensiv genutzte Landschaften angewiesen.

Da Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche des FFH-Gebietes „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nicht überplant oder anderweitig genutzt werden, ist der Lebensraum des Kammmolchs nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Kammmolchs innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

4.6.4 Rotbauchunke

Die Rotbauchunke stellt spezifische Anforderungen an ihre Lebensräume, die stark von ihrer Bindung an flache, temporäre Gewässer geprägt sind. Während der Fortpflanzungszeit nutzt sie bevorzugt sonnige, fischfreie Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder flache Teiche. Diese zeichnen sich durch eine geringe Wassertiefe und eine schnelle Erwärmung aus, was die Entwicklung der Larven begünstigt. Eine reiche Unterwasservegetation bietet Schutz und geeignete Strukturen für die Eiablage.

Außerhalb der Fortpflanzungszeit verbleibt die Rotbauchunke meist in unmittelbarer Gewässernähe und nutzt feuchte Wiesen, Brachen oder Uferbereiche als Landlebensraum. Wichtig sind strukturreiche Habitate mit ausreichend Versteckmöglichkeiten, etwa durch Vegetation

oder Bodenunebenheiten. Die Art ist auf dynamische Landschaften angewiesen, in denen regelmäßig neue Kleingewässer entstehen. Intensivierung der Landwirtschaft, Gewässerausbau und das Einsetzen von Fischen wirken sich negativ aus. Insgesamt benötigt die Rotbauchunke ein Mosaik aus geeigneten Gewässern und angrenzenden Landhabitaten.

Da Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche des FFH-Gebietes „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nicht überplant oder anderweitig genutzt werden, ist der Lebensraum der Rotbauchunke nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Rotbauchunke innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

4.6.5 Bitterling

Der Bitterling bevorzugt langsam fließende oder stehende, nährstoffreiche Gewässer wie Altarme, Teiche, Gräben und ruhige Flussabschnitte mit weichem, schlammigem Substrat. Entscheidend ist das Vorkommen von Großmuscheln, insbesondere Teich- und Flussmuscheln, da der Bitterling seine Eier in deren Kiemenraum ablegt. Ohne diese Wirte ist eine erfolgreiche Fortpflanzung nicht möglich.

Die Gewässer sollten zudem eine dichte Unterwasservegetation aufweisen, die Schutz vor Fressfeinden bietet und als Nahrungsgrundlage dient. Der Bitterling ernährt sich vor allem von Algen und kleinen Wirbellosen. Eine gute Wasserqualität ist ebenfalls wichtig, da Verschmutzung sowohl den Fisch selbst als auch die empfindlichen Muschelpopulationen beeinträchtigt. Insgesamt ist der Bitterling auf strukturreiche, ruhige Gewässer mit stabilen Muschelvorkommen angewiesen, die seine komplexe Fortpflanzungsstrategie ermöglichen.

Da Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche des FFH-Gebietes „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nicht überplant oder anderweitig genutzt werden, ist der Lebensraum des Bitterlings nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Bitterlings innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

4.6.6 Große Moosjungfer

Die Große Moosjungfer stellt spezialisierte Anforderungen an ihren Lebensraum, die eng mit nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässern verknüpft sind. Bevorzugt werden flache, sonnige Gewässer wie Moorseen, Torfstiche oder verlandende Weiher mit schwach saurem Wasser. Charakteristisch ist eine gut entwickelte Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, die den Larven Schutz bietet und als Struktur für die Jagd dient.

Wichtig ist zudem ein geringer Fischbestand oder das vollständige Fehlen von Fischen, da diese die Larven stark dezimieren können. Die Uferbereiche sollten locker bewachsen und nicht zu stark beschattet sein, um eine ausreichende Erwärmung des Wassers zu gewährleisten. Für die Imagines sind offene, strukturreiche Landschaften mit Sitzwarten und Jagdmöglichkeiten

entscheidend. Die Art reagiert empfindlich auf Eutrophierung, Verlandung und Gewässerverlust. Insgesamt benötigt die Große Moosjungfer ein Mosaik aus gut besonnten, fischarmen Gewässern und geeigneten Uferstrukturen.

Da Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche des FFH-Gebietes „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nicht überplant oder anderweitig genutzt werden, ist der Lebensraum der Großen Moosjungfer Bitterlings nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Großen Moosjungfer innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

4.6.7 Schmale Windelschnecke

Die Schmale Windelschnecke besiedelt vor allem kalkreiche Niedermoore, Feuchtwiesen, Seggenriede und Röhrichte mit dauerhaft hoher Bodenfeuchte. Entscheidend ist ein gleichmäßiger Wasserhaushalt ohne starke Austrocknung oder Überstauung. Die Vegetation sollte dicht, aber nicht zu hochwüchsig sein und eine gut entwickelte Streuschicht aufweisen, die als Lebensraum und Nahrungsquelle dient. Die Schnecke hält sich überwiegend im feuchten Boden, in Moospolstern oder in der Streu auf, wo sie Mikroklimastabilität findet. Wichtig ist zudem ein hoher Kalkgehalt im Substrat, da dieser für den Gehäuseaufbau unerlässlich ist. Die Art reagiert empfindlich auf Entwässerung, intensive Nutzung und Veränderungen des Wasserregimes. Insgesamt ist die Schmale Windelschnecke auf kleinräumig stabile, extensiv genutzte Feuchtlebensräume mit konstant hoher Luft- und Bodenfeuchte angewiesen.

Da Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche des FFH-Gebietes „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nicht überplant oder anderweitig genutzt werden, ist der Lebensraum der Schmalen Windelschnecke nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Schmalen Windelschnecke innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

4.6.8 Bauchige Windelschnecke

Die Bauchige Windelschnecke besiedelt vor allem kalkreiche Niedermoore, Röhrichte, Großseggenriede und Verlandungszonen von Gewässern. Charakteristisch sind hohe Grundwasserstände und eine ganzjährig hohe Luftfeuchtigkeit, die ein Austrocknen verhindert. Im Gegensatz zu anderen kleinen Landschnecken lebt die Bauchige Windelschnecke häufig an lebenden Pflanzen, insbesondere an Seggen und Schilf, mehrere Zentimeter über dem Boden. Diese vertikale Lebensweise erfordert eine stabile, dichte Vegetationsstruktur. Wichtig ist zudem ein ausreichender Kalkgehalt im Wasser und Substrat, da dieser für den Gehäuseaufbau notwendig ist. Die Art reagiert äußerst empfindlich auf Entwässerung, Nutzungsintensivierung und Veränderungen des Wasserhaushalts. Insgesamt ist sie auf dauerhaft nasse, strukturreiche und extensiv genutzte Feuchtlebensräume mit stabilen hydrologischen Bedingungen angewiesen.

Da Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche des FFH-Gebietes „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ nicht überplant oder anderweitig genutzt werden, ist der Lebensraum der Bauchigen Windelschnecke nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Bauchigen Windelschnecke innerhalb des FFH-Gebietes ist somit auszuschließen.

4.7 Ergebnis der Vorprüfung

4.7.1 Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ sind auszuschließen.

4.7.2 Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ sind auszuschließen.

4.7.3 Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele

Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Kuhzer See, Jakobshagen und Klaushagen“ werden durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Auswirkungen sowohl auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL als auch auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL sind auszuschließen.